

swissuniversities

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Leitfaden für die Open- Access-Richtlinien mit einer Vorlage

Validiert durch die Delegation Open Science
13.12.2019

swissuniversities

Impressum

Auftraggeber Swiss Library Network for Education and Research SLiNER

Projektleiter Jérôme Chaptinel

Berichtversion 06.02.2020 (Veröffentlichung)
Übersetzung aus dem Englischen

Berichtverfasser Jérôme Chaptinel in Zusammenarbeit mit SLiNER/AKOA

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4
 Struktur des Leitfadens..... 4
 Definitionen: OA-Wege 4
 Definitionen: Artikelversionen 5
 1. Allgemeine Aspekte..... 5
 1.1. Geltungsbereich 5
 1.2. Zielpublikum 6
 1.3. OA-Publikation: Grundprinzipien 6
 1.4. OA-Verpflichtung 7
 2. Hinterlegung in einem Repository 7
 2.1. Hinterlegungspflicht 7
 2.2. Geeignete Repositorien 8
 2.3. Hinterlegte Versionen 8
 2.4. Geeignete Dateiformate 9
 3. Zugang gewähren 9
 3.1. Grün-OA: Embargofrist 9
 3.2. Gold- und Hybrid-OA: APC-Fonds 9
 4. Ergänzende Erwägungen..... 10
 4.1. Vorbehalt des Urheberrechts und Publikationslizenz 10
 4.2. Interne Forschungsevaluation 11
 4.3. OA-Monitoring 11
 4.4. Durch die HS betriebene OA-Publikationsinfrastruktur 11
 Danksagungen 11
 Bibliografie..... 13

 Anhang: Vorlage für Open-Access-Richtlinien..... 14
 Open-Access-Richtlinie der [Name der HS] 14
 Einleitung 14
 Definitionen 14
 Richtlinie 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Inhalt nach Zugriffstyp und Hinterlegungszeitpunkt 7
 Tabelle 2: Zusammenfassung der Anforderungen an die Hinterlegung..... 12

Einleitung

Dieses Dokument richtet sich an die Schweizer Hochschulen (HS) und deren Bibliotheken und soll als Richtschnur für die Erarbeitung eigener Open-Access-(OA-)Richtlinien dienen. Diese Richtlinien wurden durch das Programm «Wissenschaftliche Information» von swissuniversities finanziert und von SLiNER in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Open Access (AKOA) erarbeitet.

Die Richtlinien sind auf das Ziel der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz ausgerichtet, sämtliche wissenschaftlichen Publikationen bis 2024 im OA verfügbar zu machen (1). Sie beinhalten **Empfehlungen** zur effizienteren Gestaltung von OA-Richtlinien, die dem Stand der Technik von Juni 2019 entsprechen. Institutionelle Richtlinien sollten mindestens den **Minimalanforderungen** genügen, die in den Empfehlungen definiert sind. Die **Maximalanforderungen** entsprechen den Ausführungen im Plan S.¹ Der SNF hat den Plan S nicht unterzeichnet, unterstützt diesen jedoch.

Die Hauptziele dieser Richtlinien sind:

- Das Publizieren im OA zur Standard-Veröffentlichungsmethode zu machen;
- OA-Richtlinien in der ganzen Schweiz zu implementieren und zu vereinheitlichen, um grössere Transparenz zwischen Institutionen und Förderorganisationen zu schaffen.

Jede HS erstellt ihre eigene OA-Richtlinie auf Grundlage der vorliegenden Richtlinien und entscheidet selbst entsprechend ihrer Situation und Eigenheiten über die Anforderungen (die sich zwischen den Minimalanforderungen und dem Plan S bewegen).

Um OA zu fördern, soll jede HS Hauptansprechpersonen zur Unterstützung der Forscherinnen und Forscher bestimmen. Die OA-Richtlinien sollen unter einer [CC-BY-Lizenz](#) und sowohl in institutionellen Repositorien als auch in [ROARMAP](#) veröffentlicht werden.

HS, die kein institutionelles Repository betreiben, können gemeinsam genutzte Repositorien wie [ReroDoc](#) oder [Zenodo](#) nutzen.

Struktur des Leitfadens

Dieser Leitfaden ist in vier Abschnitte und den Anhang «Vorlage für Open-Access-Richtlinien» unterteilt:

- 1) Allgemeine Rahmenbedingungen für OA-Richtlinien: Dokumenttypen, Zielpublikum, Compliance-Pfad;
- 2) Hinterlegen der Publikation in einem Repository: geeignete Repositorien, Versionierungstypen, Timing für die Hinterlegung;
- 3) Spezifische Richtlinien für den Zugriff: Embargofrist für Grün-OA, finanzielle Unterstützung an Forscherinnen und Forscher für Gold-/Hybrid-OA;
- 4) Verwaltung von Urheberrechten und Aspekten der Forschungsevaluation;
- 5) Anhang: Vorlage für OA-Richtlinien auf Grundlage des vorliegenden Leitfadens.

Definitionen: OA-Wege

<i>Grün-OA</i>	Veröffentlichung in kostenpflichtigen Zeitschriften oder Büchern/Medien mit Zugangsbeschränkungen sowie Selbstarchivierung einer Version der Veröffentlichung, die entweder unmittelbar oder nach einer Embargofrist zugänglich ist, in einem
----------------	---

¹ Compliance-Quelle: Plan S, Prinzipien und Umsetzung, <https://www.coalition-s.org/principles-and-implementation/>

	Repositoryum.
<i>Gold-OA</i>	Veröffentlichung unter einer Creative-Commons-Lizenz (oder anderen OA-Lizenzen) in reinen OA-Zeitschriften oder durch einen OA-Verlag (in DOAJ, DOAB, COPE, OASPA usw. gelistet). Kann die Zahlung einer Article Processing Charge (APC) oder Book Processing Charge (BPC) durch die Autorin/den Autor/die Institution/den Forschungsförderer erfordern.
<i>Diamond-/Platin-OA</i>	Veröffentlichung in einer reinen OA-Zeitschrift oder durch einen OA-Verlag ohne APC/BPC für Autorinnen und Autoren.
<i>Hybrid-OA</i>	Veröffentlichung in kostenpflichtigen Zeitschriften oder Büchern/Medien mit Zugangsbeschränkungen unter Inanspruchnahme der OA-Option und einer zusätzlichen APC/Book Chapter Processing Charge durch die Autorin/den Autor/die Institution/den Forschungsförderer.

Definitionen: Artikelversionen

- Vorabdruck (auch «Preprint»): Version des Manuskripts, die vor dem Peer-Review an eine Zeitschrift/einen Verlag übermittelt oder auf einen öffentlich zugänglichen Server geladen wird
- Author Accepted Manuscript (AAM, auch «Postprint»): Version des Manuskripts, die nach dem Peer-Review und der Überarbeitung, aber vor dem Lektorat und der Produktion durch die Zeitschrift/den Verlag, akzeptiert wurde
- Version of Record (VoR, auch «Zeitschriften-/Verlagsversion»): In der Zeitschrift veröffentlichte Endversion

1. Allgemeine Aspekte

1.1. Geltungsbereich

Empfehlungen

OA-Richtlinien gelten für wissenschaftliche Arbeiten, die durch Mitglieder einer angegliederten Institution veröffentlicht werden.

Die Publikation von Doktorarbeiten und anderen wissenschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Poster, Präsentationen usw.) im OA wird gefördert.

Minimalanforderungen

OA-Richtlinien gelten laut Definition des SNF-Reglements (2) für «[...] wissenschaftliche Veröffentlichungen in Zeitschriften und Büchern (Monographien, Sammelbände, Buchkapitel) [...]».

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

«Plan S aims for full and immediate Open Access to peer-reviewed scholarly publications from research funded by public and private grants»

Tipps:

Jede HS kann eine Liste von Punkten aufstellen, die nicht durch ihre OA-Richtlinie abgedeckt werden. Beispiele:

- Arbeiten, deren Veröffentlichung abgelehnt wurde
- Patentierbare Forschungsergebnisse
- Geheime Forschung

1.2. Zielpublikum

Empfehlungen

Alle Mitglieder der Institution fallen in den Geltungsbereich der OA-Richtlinie.

Minimalanforderungen

Die OA-Richtlinie gilt mindestens für Forschungs-, Lehr- und Administrationspersonal.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

Alle Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern von cOAlition-S-Mitgliedern fallen in den Geltungsbereich des Plan S.

1.3. OA-Publikation: Grundprinzipien

Empfehlungen

Um die Verbreitung und Nutzung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zu maximieren, müssen Publikationen unter Creative-Commons-Lizenzen (idealerweise CC-BY, siehe Berliner Erklärung) oder lizenzfrei herausgegeben werden.

Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit der [Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen](#) eine Vollversion der Arbeit in einem geeigneten, nichtkommerziellen Repositorium frei und dauerhaft zugänglich, herunterladbar und druckbar sein. Das Repositorium soll angemessenen technischen Standards entsprechen und von einer akademischen Institution, wissenschaftlichen Gesellschaft, Behörde oder gut etablierten Organisation betrieben werden, die sich für Open Access, uneingeschränkte Verbreitung, Interoperabilität und Langzeitarchivierung engagiert.

Grün-, Gold- und Diamond-/Platin-OA (siehe Definitionen) stellen die besten Mittel dar, diesen Prinzipien zu entsprechen.

Hybrid-OA im Rahmen von Read&Publish-Vereinbarungen muss mit der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz konform sein. Ansonsten sollte dieser Weg aufgrund der höheren Kosten, z. B. durch Double Dipping, vermieden werden (Hybrid-OA erfüllt die Bedingungen für die SNF-Förderung nicht).

Minimalanforderungen

Um die Bedingungen der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz zu erfüllen (1), müssen Publikationen entsprechend einem der obengenannten OA-Wege veröffentlicht werden.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

- «Authors or their institutions retain copyright to their publications. All publications must be published under an open license, preferably the Creative Commons Attribution license (CC BY), in order to fulfil the requirements defined by the Berlin Declaration»
- «The author or the author's institution shall retain their copyright. Licenses to publish that are granted to a publisher must allow the author/institution to make either the Version of Record (VoR), the Author's Accepted Manuscript (AAM), or both versions available under an open license [...] via an Open Access repository, immediately upon publication.»
- «cOAlition S urges individual researchers, research institutions, other funders, and governments not to financially support 'hybrid' Open Access publishing when such fees are not part of transformative arrangements.»

1.4. OA-Verpflichtung

Empfehlungen

Alle mit öffentlichen Geldern finanzierten wissenschaftlichen Publikationen müssen entlang eines der obengenannten OA-Wege veröffentlicht werden, wie dies in der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz (1) festgelegt ist.

Minimalanforderungen

Alle mit öffentlichen Geldern finanzierten wissenschaftlichen Publikationen müssen entlang eines der obengenannten OA-Wege im OA veröffentlicht werden.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

Alle wissenschaftlichen Publikationen müssen im OA veröffentlicht werden und sofort zugänglich sein. Siehe Details oben (vgl. 1.3).

2. Hinterlegung in einem Repository

2.1. Hinterlegungspflicht

Minimalanforderungen

Die nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz (1) verlangt die Hinterlegung von Publikationen in geeigneten Repositorien, um die bestmögliche Verbreitung der wissenschaftlichen Resultate zu gewährleisten. Darüber hinaus hat eine Studie von PASTEUR4OA (3) gezeigt, dass die Hinterlegungspflicht die Einführung des OA signifikant beschleunigt.

Die untenstehende Tabelle beschreibt den Inhalt im Detail nach Zugriffstyp sowie Art und Zeitpunkt der Hinterlegung.

Tabelle 1: Inhalt nach Zugriffstyp und Hinterlegungszeitpunkt

	Metadaten	Volltext
<i>Gold-, Hybrid- und Diamond/Platin-OA-Publikation</i>	Schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt.	Schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt.
<i>Grün-OA</i>	Schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt.	Unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Beschränkungen berücksichtigt wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Embargofrist: schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt. • Mit Embargofrist: <ul style="list-style-type: none"> • schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt, sofern das Repository die Einstellung eines Enddatums der Embargofrist erlaubt. • Bei Ablauf der Embargofrist, wenn das Repository keine Einstellung eines Enddatums der Embargofrist erlaubt.

	Metadaten	Volltext
<i>Closed-Access-Publikation</i>	Schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt.	Bei diesen Publikationen wird eine Hinterlegung mit beschränktem Zugang – schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt – empfohlen.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

«cOAlition S strongly encourages the deposition of all publications in a repository, irrespective of the chosen route to compliance. Several cOAlition S members require deposition of all attributed research articles in a repository»

2.2. Geeignete Repositorien

Minimalanforderungen

Geeignete Repositorien müssen die Anforderungen der Berliner Erklärung erfüllen, sind in [OpenDOAR](#) gelistet und nicht kommerziell. Geeignete Repositorien können institutionell, fachspezifisch oder multidisziplinär sein (z. B. [RERODOC](#) oder [Zenodo](#)).

Wenn die HS ein institutionelles Repository betreibt, werden Forscherinnen und Forscher aufgefordert, vorrangig dieses zu nutzen.

Die Verbreitung von Publikationen über Link-Sharing-Plattformen (z. B. ShareIt) und die Archivierung auf sozialen Medien (z. B. Academia oder ResearchGate), einer Projektwebsite oder der Website einer Forscherin oder eines Forschers gelten nicht als konforme Hinterlegung.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen:

«The repository must be registered in the Directory of Open Access Repositories (OpenDOAR) or in the process of being registered.»

Tipps

Wenn der Volltext in einem Repository hinterlegt wird, das nicht von der HS betrieben wird, kann eine Verlinkung zwischen den beiden Repositorien erstellt werden. Dies erhöht die Sichtbarkeit des institutionellen Repositoriums und ermöglicht die Zentralisierung der Publikationsinformationen.

2.3. Hinterlegte Versionen

Minimalanforderungen

Die hinterlegte Volltextversion (AAM oder VoR) muss die Richtlinien des Verlags oder die Bedingungen der von den Autorinnen und Autoren unterzeichneten Urheberrechtsvereinbarung erfüllen.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

«The author or the author’s institution shall retain their copyright. Licenses to publish that are granted to a publisher must allow the author/institution to make either the Version of Record (VoR), the Author’s Accepted Manuscript (AAM), or both versions available under an open license (as defined below) via an Open Access repository, immediately upon publication.»

Tipps

Wenn die Richtlinien des Verlags es erlauben, sowohl das AAM als auch die Zeitschriften-/Verlagsversion zu hinterlegen, und wenn die beiden Versionen verschiedenen Weiterverwendungsrechten unterliegen, sollten beide Versionen hinterlegt werden.

Hinweis zu Vorabdrucken

Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf den Peer-Review-Versionen (d. h. AAM und VoR). Der Status von Vorabdrucken muss noch diskutiert werden, um zu bestimmen, ob diese in die OA-Richtlinien einbezogen werden sollen oder nicht.

2.4. Geeignete Dateiformate

Empfehlungen

Das Dateiformat der hinterlegten Version sollte eine Langzeitarchivierung ermöglichen und maschinenlesbar sein. Die geeignetsten Dateiformate dafür sind PDF-A, RTF, XML und PDF. DOCX und DOC sollten vermieden werden, da es sich dabei um proprietäre Formate handelt.

Tipps

Zugangsbeschränkungen durch Passwörter oder DRM müssen zugunsten der Langzeitarchivierung vermieden werden.

3. Zugang gewähren

3.1. Grün-OA: Embargofrist

Empfehlung

Die längste erlaubte Embargofrist beträgt entsprechend den Bestimmungen des SNF sechs Monate für Artikel und zwölf Monate für Bücher und Buchkapitel (2).

Ein Antrag auf eine verkürzte Embargofrist durch die Autorin oder den Autor, [wie ihn Horizon 2020 vorsieht](#), kann der Urheberrechtsvereinbarung angehängt werden.

Minimalanforderungen

Wenn die Publikation zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Volltextes in einem geeigneten Repositorium noch gesperrt ist, werden die Metadaten und das Abstract sofort zugänglich gemacht. Der hinterlegte Volltext wird nach Ablauf der Embargofrist öffentlich zugänglich gemacht (vgl. Tabelle 2).

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

Grün-OA ohne Embargofrist ist mit dem Plan S konform.

3.2. Gold- und Hybrid-OA: APC-Fonds

Empfehlungen

Unter der Voraussetzung, dass die HS diese Ausgaben budgetiert hat, kann sie einen APC-Fonds einrichten, um die Kosten für OA-Publikationen zu decken. Die HS entscheidet selbst, unter welchen Bedingungen die Publikationen finanziell unterstützt werden können.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

- «cOAlition S funders will financially support publication fees»
- «cOAlition S funders will not financially support 'hybrid' Open Access publication fees»
- «cOAlition S funders can contribute financially to Open Access publishing under transformative arrangements»

Tipps

- Einige Forschungsförderer [wie der SNF haben bereits solche Fonds zur Unterstützung von OA-Publikationen](#) eingerichtet. [Eine Liste dieser Forschungsförderer finden Sie hier](#).
- Die jüngste Initiative für die Deckelung von APCs wurde von der [deutschen Bibliotheksallianz «TU9»](#) lanciert (4). In Anlehnung an die [Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft](#) hat die Allianz die Obergrenze für Zahlungen von APCs auf 2000 € festgesetzt und finanziert keine Publikationskosten mit, die diese Grenze übersteigen (5).

swissuniversities

4. Ergänzende Erwägungen

4.1. Vorbehalt des Urheberrechts und Publikationslizenz

Empfehlungen

Forscherinnen und Forscher sollten das Urheberrecht über ihre Publikationen behalten.

Minimalanforderungen

Gold-/Hybrid-OA: Es muss die am wenigsten einschränkende Lizenz aus den vom Verlag angebotenen Bedingungen ausgewählt werden.

Grün-OA: Forscherinnen und Forscher gewähren dem Verlag minimale Rechte.

Ein Antrag durch die Autorin oder den Autor, wie ihn [SPARC](#) oder [Horizon 2020](#) vorsehen, sollte der Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechts angehängt werden, damit das Recht auf die Selbstarchivierung der Publikation vorbehalten bleibt.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

«The author or the author's institution shall retain their copyright. Licenses to publish that are granted to a publisher must allow the author/institution to make either the Version of Record (VoR), the Author's Accepted Manuscript (AAM), or both versions available under an open license (as defined below) via an Open Access repository, immediately upon publication.

Where possible, cOAlition S members will ensure by way of funding contracts or agreements that the authors or their institutions retain copyright as well as the rights that are necessary to make a version (either the VoR, the AAM, or both) immediately available under an open license (as defined below). To this end, cOAlition S will develop or adopt a model 'License to Publish' for their grantees.

The public must be granted a worldwide, royalty-free, non-exclusive, irrevocable license to share (i.e., copy and redistribute the material in any medium or format) and adapt (i.e., remix, transform, and build upon the material) the article for any purpose, including commercial, provided proper attribution is given to the author. cOAlition S recommends using Creative Commons licenses (CC) and requires the use of the Creative Commons Attribution (CC BY) 4.0 license by default. The following exceptions apply:

- cOAlition S will, as secondary alternatives, accept the use of the CC BY-SA 4.0 license, and use of the public domain dedication, CC0.
- cOAlition S members may approve the use of the CC BY-ND license for individual articles, provided that this is explicitly requested and justified by the grantee.
- Third-party content included in a publication (for example images or graphics) is not affected by these requirements.»

Tipps

Um Rechtslücken bei Publikationen ohne explizite Nutzungsrechte zu vermeiden, müssen Forscherinnen und Forscher die Lizenz oder die Weiterverwendungsbedingungen der hinterlegten Publikationen angeben.

Von der hinterlegten Publikation abgeleitete Werke sollten zur Sicherstellung einer möglichst weiten Verbreitung der Publikation autorisiert werden (Übersetzungen werden als abgeleitete Werke betrachtet).

4.2. Interne Forschungsevaluation

Empfehlungen

Nur Publikationen, deren Volltext in einem geeigneten Repositorium öffentlich zugänglich ist, werden in das akademisch Reporting einbezogen, einschliesslich derer, die vorübergehend unter eine Embargofrist sind (diese Empfehlung folgt der Verpflichtung zur Hinterlegung aller Publikationen inklusive Gold-/Hybrid-OA).

Minimalanforderungen

Jede HS entscheidet selbst, wie die OA-Publikation für das akademische Reporting evaluiert werden muss.

Maximal-/Plan-S-Anforderungen

«cOAlition S supports the intentions of the [San Francisco Declaration on Research Assessment](#) (DORA)»

Die [San Francisco Declaration on Research Assessment](#) (DORA) wird in der Schweiz von neun Universitäten, vier Fachhochschulen, der EPFL, der ETHZ, dem SNF und swissuniversities unterstützt (Stand Juni 2019). Die Verlinkung der Forschungsevaluation und der OA-Publikation beschleunigt die Einführung von OA (3).

4.3. OA-Monitoring

Minimalanforderungen

Jede HS beteiligt sich am nationalen OA-Monitoring, indem sie, wie in der nationalen OA-Strategie beschrieben, Daten für die Überprüfung des Fortschritts der OA-Publikation in der Schweiz sammelt und zur Verfügung stellt (1). Derzeit läuft ein Mandat zur Ausarbeitung des Monitorings der nationalen Strategie (zu erhebende Daten und deren Format).

Tipps

Für eine höhere Transparenz können APC-/BPC-Kosten auf der OpenAPC-Plattform angegeben werden (<https://www.intact-project.org/openapc/>).

4.4. Durch die HS betriebene OA-Publikationsinfrastruktur

Empfehlungen

Jede HS kann selbst oder in Kooperation mit anderen HS eine Publikationsinfrastruktur für OA-Zeitschriften und -Bücher betreiben. Jede HS ermöglicht so ihren Forscherinnen und Forschern, zusammen mit anderen Forscherinnen und Forschern aus ihrem Fachbereich, ihre eigenen OA-Zeitschriften und -Bücher zu attraktiven Konditionen zu veröffentlichen (6).

Danksagungen

Diese Richtlinien wurden weitgehend aus den durch SPARC (7), PASTEUR4OA (3) und das Harvard Open Access Project durchgeführten Bewertungen von OA-Richtlinien abgeleitet und angepasst (8).

Tabelle 2: Zusammenfassung der Anforderungen an die Hinterlegung

Art des Zugriffs	Hinterlegung der Publikation
<p><i>Grün-OA</i></p>	<p>Ort: In einem geeigneten Repository: einem institutionellen, einem disziplinspezifischen oder einem allgemeinen. Soziale (und kommerzielle) akademische Netzwerke wie ResearchGate oder Academia.edu sind keine geeigneten Repositorien.</p> <p>Version: Entsprechend den Richtlinien des Verlags.</p> <p>Hinterlegungszeitpunkt: Schnellstmöglich und spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, sofern das Repository die Einstellung eines Enddatums der Embargofrist erlaubt. Andernfalls wird die Publikation per Enddatum der Embargofrist hinterlegt. Wird in der Regel durch die Autorin oder den Autor hinterlegt.</p> <p>Zugänglichkeit: Metadaten sind sofort zugänglich Der Volltext ist nach Ablauf der Embargofrist zugänglich</p> <p>Normalerweise wird vom Verlag ein Link zur Zeitschriften-/Verlagsversion gefordert.</p>
<p><i>Gold-, Hybrid- und Diamond-/Platin- OA</i></p>	<p>Ort: Im institutionellen Repository (sofern geeignet).</p> <p>Version: Zeitschriften-/Verlagsversion.</p> <p>Hinterlegungszeitpunkt: Schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt. Abhängig vom Repository werden Publikationen automatisch importiert oder von den Autorinnen und Autoren hinterlegt.</p> <p>Zugänglichkeit: Der Volltext und die Metadaten sind sofort zugänglich.</p> <p>In der Regel wird vom Verlag ein Link zur Zeitschriften-/Verlagsversion verlangt.</p>

Bibliografie

1. **swissuniversities, SNSF.** *Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz.* 2017.
2. **SNF.** *Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.* 2019. pp. Paragraph 11.9, Nr. 3.
3. **Picarra, M.** *Open Access policy effectiveness: A briefing paper for UK Higher Education Institutions.* PASTEUR4OA. 2015.
4. **TU9.** *Uniform Criteria for Open Access Publication Funds.* 2018.
5. **Deutsche Forschungsgemeinschaft.** *Guidelines: Open Access Publishing.* 2017.
6. **swissuniversities.** *Nationale Open-Access-Strategie für die Schweiz: Aktionsplan.* 2018.
7. **SPARC.** *Campus open-access policy "Choice Points".*
8. **S. Shieber, P. Suber.** *Good Practices for University Open-Access Policies.* s.l. : Harvard Open Access Project, Berkman Center for Internet & Society at Harvard University.

Anhang: Vorlage für Open-Access-Richtlinien²

Open-Access-Richtlinie der [Name der HS]

(Hinweis: Die Bestandteile dieser Vorlage für OA-Richtlinien, insbesondere der Abschnitt «Richtlinien», müssen in jeder Institution diskutiert und der Situation angepasst werden.)

Einleitung

[Name HS] ist eine öffentliche Forschungs- und Lehranstalt, deren Hauptziele darin bestehen, zu lehren, qualitativ hochstehende Forschung zu betreiben und ihre Forscherinnen und Forscher zu fördern. Sie betrachtet es deshalb als Priorität, ihre Mitglieder mit aktuellen wissenschaftlichen Kenntnissen auszustatten und ihre Forschungsergebnisse national und international zu verbreiten. (Muss dem Status der HS angepasst werden)

Der freie Zugang (Open Access) zu Forschungsergebnissen basiert auf der Anerkennung des Wissens als Gemeingut und den sozialen und ökonomischen Vorteilen, die daraus gezogen werden können. Die erhöhte Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen durch Open Access führt zu einem grösseren Einfluss der Publikationen.

[Name HS] ist Mitunterzeichnerin der «Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen»³ (sofern anwendbar) und setzt sich folglich für den Open Access auf alle publizierten wissenschaftlichen Arbeiten ein. Weiterhin verfolgt [Name HS] die Ziele der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz und anderer grosser Geldgeber wie des Schweizerischen Nationalfonds, um alle publizierten und öffentlich finanzierten Forschungsarbeiten frei zugänglich zu machen.

Diese Open-Access-Richtlinie hat zum Ziel, die Forschungsergebnisse der [Name HS] aus öffentlich finanzierten Forschungsarbeiten barrierefrei und kostenlos online zugänglich zu machen, indem sie die Angehörigen der HS durch den Publikationsprozess leitet.

Definitionen

- a. Als **Publikation** gilt eine beliebige Forschungsarbeit von Mitgliedern der Institution, die bereits veröffentlicht wurde oder sich im Veröffentlichungsprozess befindet. Forschungsarbeiten umfassen Artikel, Bücher, Tagungsberichte usw. (muss erschöpfend definiert werden). Patentierbare Entdeckungen, geheime Forschung usw. sind von dieser Definition ausgenommen (müssen erschöpfend definiert werden).
- b. Als **Mitglieder** gelten Angehörige des Forschungs-, Lehr- und Administrationspersonals. (die Granularität kann wenn nötig spezifiziert werden)
- c. Das **institutionelle Open-Access-Repository** [Name des institutionellen Repositoriums] wird durch [Name HS] nach internationalen Standards aufgebaut/verwendet. Es enthält digitale Inhalte aus verschiedenen Disziplinen und ausgereifte Werkzeuge für die Suche, Navigation und den Open Access auf seine digitalen Sammlungen. Es entspricht der Definition eines geeigneten Repositoriums.
- d. Ein **geeignetes Repository** ist ein Repository, das die Berliner Erklärung erfüllt und nicht kommerziell ist. Es bietet Open Access auf Forschungsergebnisse, ermöglicht Zitate mit Hilfe persistenter Identifier (DOI oder andere), stellt auf Basis der akzeptierten Richtlinien und Standards qualitative Metadaten zur Verfügung

² Inspiriert durch den Bericht Open Access Policy Guidelines for Research Performing Organizations von V. Tsoukala und M. Angelaki; PASTEUR4OA, 2015.

³ <https://openaccess.mpg.de/Berlin-Declaration>

- (einschliesslich Anerkennung der Forschungsfinanzierung) und ist in [OpenDOAR](#) gelistet.
- e. Eine **digitale Kopie** ist die elektronische Version der Publikation in ihrem Endstadium. Für Artikel nach dem Peer-Review werden verschiedene Versionen definiert:
 - f. **Author's Accepted Manuscript (AAM)/Postprint**: Version des Manuskripts, die nach dem Peer-Review und der Überarbeitung, aber vor dem Lektorat und der Produktion durch die Zeitschrift/den Verlag akzeptiert wurde.
 - g. **Version of Records (VoR)** oder Zeitschriften-/Verlagsversion: die durch die Zeitschrift überarbeitete Endversion.
 - h. Eine **Embargofrist** ist der Zeitraum, in welchem eine Publikation gesperrt ist, während sie sich in einem Repository befindet (z. B. wenn die Publikation nicht öffentlich zugänglich ist).
 - i. **Metadaten** sind Deskriptoren, die für die Beschreibung, Nachverfolgung, Verwendung und Verwaltung der hinterlegten Objekte verwendet werden (z. B. Titel, Autorinnen und Autoren, DOI, institutionelle Zugehörigkeiten, Name der Zeitschrift, welche die Publikation akzeptiert hat).

Richtlinie

Ab dem [Datum]

1. erwartet die [Name HS] von ihren Mitgliedern, dass sie ihre Publikationen im Open Access veröffentlichen.
2. erwartet die [Name HS] von ihren Mitgliedern, dass sie eine digitale Kopie des Volltextes (nach Möglichkeit AAM oder VoR) und der entsprechenden Metadaten im institutionellen oder einem anderen geeigneten Repository hinterlegen; dies schnellstmöglich und spätestens zum Publikationszeitpunkt. Die Autorinnen und Autoren sind für die rechtzeitige Hinterlegung ihrer Publikationen im Repository verantwortlich. Die hinterlegte Version muss den Richtlinien des Verlags oder den Bedingungen der von den Autorinnen und Autoren unterzeichneten Urheberrechtsvereinbarung entsprechen. Das Hinterlegen von Publikationen in kommerziellen Repositorien, auf Social-Media-Plattformen (z. B. ResearchGate, Academia) oder auf der persönlichen Website eines Mitglieds entspricht der vorliegenden Richtlinie nicht.
3. erwartet die [Name HS], dass der Volltext aller Publikationen zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder nach einer Embargofrist frei zugänglich gemacht wird. Dabei ist in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verlags oder den Bedingungen der durch die Autorinnen und Autoren unterzeichneten Urheberrechtsvereinbarung dem Grünen OA-Weg zu folgen. *(Hinweis: Alternativ kann die HS eine Obergrenze für die Embargofrist festlegen, ähnlich dem SNF: Sechs Monate für Artikel, zwölf Monate für Bücher und Buchkapitel. Die Embargofrist ist auf Antrag verhandelbar⁴).*
4. Die [Name HS] ermutigt ihre Mitglieder dazu und unterstützt sie dabei, entlang des Gold-Open-Access-Wegs in reinen Open-Access-Zeitschriften oder über Open-Access-Verlage zu veröffentlichen.
5. Sie zieht Publikationen entlang des Hybrid-Open-Access-Wegs in Betracht, sofern diese Teil einer Verrechnungsvereinbarung sind, welche die OA-Transformation unterstützt. Andernfalls sollte der Hybrid-Weg aufgrund der höheren Kosten (Double Dipping) vermieden werden.⁵
6. erwartet die [Name HS] mindestens die Hinterlegung des Abstracts und der Metadaten der Veröffentlichung im institutionellen Repository, um die

⁴ <https://www.openaire.eu/h2020-oa-guide-model-for-publishing>

⁵ Dieser Punkt muss möglicherweise dem Fortschritt der Implementierung der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz und der Verhandlungen des CSAL angepasst werden.

Sichtbarkeit der nicht frei zugänglichen Publikationen zu erhöhen. *(sofern anwendbar)*

7. Die [Name HS] trägt unter bestimmten Bedingungen zu den finanziellen Kosten der Open-Access-Publikation bei. *(sofern anwendbar)*
8. Sie ermutigt ihre Mitglieder nachdrücklich, sich sämtliche oder ein Maximum an Urheberrechten vorzubehalten. Dies kann mit dem Verlag über einen Anhang zum Publikationsvertrag geregelt werden⁶.
9. Zum Zweck der individuellen oder institutionellen Evaluation von Forschungsergebnissen der Institution und ihrer Mitglieder berücksichtigt die [Name HS] ausschliesslich Publikationen, deren Volltext in einem gemäss den oben genannten Anforderungen geeigneten Repository frei zugänglich ist. *(sofern anwendbar)*

6 <https://sparcopen.org/our-work/author-rights/brochure-html/>